

Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit einem
Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Stuttgart, 13.09.2022

103/2022

2115/2022

R 39501/2022

Berücksichtigung der Energiepreispauschale bei der Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Energiepreispauschale (EPP) nach dem Steuerentlastungsgesetz 2022 ist ein Bestandteil des Maßnahmenpakets der Bundesregierung in Zusammenhang mit den aktuell deutlich gestiegenen Lebenshaltungskosten. Durch den einmaligen steuerpflichtigen Betrag in Höhe von 300 Euro brutto soll primär der Anstieg von Fahrtkosten für aktiv erwerbstätige Personen abgemildert werden.

Gemäß § 119 Steuerentlastungsgesetz handelt es sich bei der EPP um steuerpflichtiges Einkommen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG), sie zählt zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wie Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge bzw. Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst.

Nach § 122 Steuerentlastungsgesetz ist die Energiepreispauschale bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Dies findet im Rahmen der Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII keine Anwendung, da die Jugendhilfe nicht zu den einkommensabhängigen Sozialleistungen gehört.

Auswirkungen auf die Pauschalierte Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII

Die Einkommensermittlung erfolgt entsprechend der in § 90 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII genannten sozialhilferechtlichen Vorschriften. Eine Beteiligung an den Kosten der Kindertagesbetreuung kommt

nur in Betracht, wenn die finanzielle Belastung für die Pflichtigen nach den Kriterien des Sozialhilferechts zumutbar ist. Einmalige Einnahmen sind ab dem Monat ihres Zuflusses mit einem Teilbeitrag von 1/6 auf das monatliche Einkommen anzurechnen (Ziffer 90.2.1.6 der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung Baden-Württemberg).

In Anbetracht der Zielsetzung der Bundesregierung, v.a. Familien mit Kindern zu entlasten und der geringen Einkommenserhöhung von monatlich 50 Euro brutto wird empfohlen, von einer Anrechnung der EPP abzusehen.

Auswirkungen auf die Kostenbeteiligung nach §§ 91 ff. SGB VIII

Die EPP ist Einkommen nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII und wird sich bei kostenbeitragspflichtigen Eltern/teilen aufgrund § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII mit einem Anteil von 1/12 oder monatlich 25 Euro brutto auswirken. **Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der Kostenbeitrag dadurch nicht oder nur in seltenen Fällen bei einem Einkommensgruppenwechsel erhöhen wird. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand steht hier in keinem angemessenen Verhältnis zum Kostenbeitrag, sodass bei diesem Personenkreis von einer einkommenserhöhenden Anrechnung der EPP abgesehen werden kann.**

Anders gestaltet sich die Betrachtungsweise für den Personenkreis der kostenbeitragspflichtigen jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII, gemäß § 94 Abs. 6 SGB VIII. Zu den Leistungen nach § 39 SGB VIII gehören u.a. ungedeckte Fahrtkosten, welche die Jugendhilfe im Rahmen der Leistungsgewährung übernimmt. **Da junge Menschen in stationärer Jugendhilfe in der Regel von den Mehrbelastungen durch Fahrtkostenerhöhungen nicht betroffen sind, ist die EPP bei der Kostenbeitragsberechnung nach § 94 Abs. 6 SGB VIII als Einkommen zu berücksichtigen.**

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Gerald Häcker

gez.:

Magnus Klein

gez.:

Benjamin Lachat